

Quelle: <https://www.arbeitssicherheit.de//document/43b77b9d-eb66-35b1-a83a-96916cc42ed9>

Bibliografie

Titel	Strafgesetzbuch (StGB)
Amtliche Abkürzung	StGB
Normtyp	Gesetz
Normgeber	Bund
Gliederungs-Nr.	450-2

§ 30 StGB - Versuch der Beteiligung

(1) ¹Wer einen anderen zu bestimmen versucht, ein Verbrechen zu begehen oder zu ihm anzustiften, wird nach den Vorschriften über den Versuch des Verbrechens bestraft. ²Jedoch ist die Strafe nach [§ 49 Abs. 1](#) zu mildern. ³[§ 23 Abs. 3](#) gilt entsprechend.

(2) Ebenso wird bestraft, wer sich bereit erklärt, wer das Erbieten eines anderen annimmt oder wer mit einem anderen verabredet, ein Verbrechen zu begehen oder zu ihm anzustiften.

